

**DR. HERWIG FUCHS**  
Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen  
Maximilianstraße 19/IV, 6020 Innsbruck - Austria  
Telefon 0512/56 34 64. Telefax 0512/56 34 643  
DVR: 0668338  
Treuhand-Sammelkonto 1.713.825Raiffeisen-Landesbank Tirol BLZ 36000

S.g.Frau  
Franz Margot  
Montfortplatz 10  
6923 Lauterach

Innsbruck, am 28.5.2001

Betreff: Gehrer-Lenz, Generali Versicherung AG

Sehr geehrte Frau Franz,

ich nehme Bezug auf das mit Ihnen und Herrn Stifter geführte lange Telefonat und übersende in der Anlage das Ihnen schon ausführlich erläuterte Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck. Wie schon berichtet hat das Oberlandesgericht Innsbruck die Berufung abgewiesen, ohne sich im Detail mit den Widersprüchen der Privatgutachter einerseits und den SV Dr. Druml und Dr. Leinzinger auseinanderzusetzen. Die Begründung des OLG Innsbruck auf Seite 16 ist unglaublich oberflächlich und besonders auch für mich erschütternd. Das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck ist – wie ich Ihnen und Herrn Stifter bereits ausführlich darlegte – vollstreckbar. Dies bedeutet, dass Sie die Verfahrenskosten erster und zweiter Instanz an den Anwalt Dr.Brändle bezahlen müssen, ansonsten ein Exekutionsverfahren gegen Sie droht. Ihr Deckungsfonds bei der Rechtsschutzversicherung wurde durch die zahlreichen Sachverständigengebühren und durch die Anwaltskosten des RA. Dr. Dorner bis auf S 84.785,74 verbraucht. Der letztgenannte Betrag steht noch zur Verfügung, einen Teil der Kosten der beklagen Parteien zu bezahlen, für den nicht gedeckten Teil müssen Sie leider selbst aufkommen.

Ich habe gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck aus Fristgründen bereits eine Revision verfasst. Da Ihre Rechtsschutzversicherung durch die Zahlungen an die diversen Sachverständigen und an den Voranwalt bis aus den Betrag von S 84.785,74 verbraucht ist, können Sie nur im Wege der Verfahrenshilfe eine Befreiung der Gerichtsgebühren und der Anwaltsgebühren erlangen. Ich füge diesem Brief ein Verahrenshilfeformular bei, mit der Bitte, dieses Formular auszufüllen und rasch direkt an das Landesgericht Feldkirch zu übersenden.

Die Rückantwort Ihrer Rechtsschutzversicherung steht noch aus, ich werde Ihnen diese weiterleiten, sobald ich das Schreiben der Versicherung erhalten habe.

Bitte rufen Sie mich an, damit die weitere Vorgangsweise besprochen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
und freundlichen Grüßen

Herwig Fuchs

Fristenvormerk:30.5.2001  
Beil. erw.